

## C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



<b>C.3.3 Gewässer- / Erosionsschutzstreifen</b>	
Beschreibung	Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässer- / Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag).
Förderhöhe	760 Euro je Hektar Gewässer- / Erosionsschutzstreifen / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Breite durchgängig 5 - 30 m, Mindestfläche 0,1 ha</li> <li>• Kennzeichnung im Gelände, z.B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum erforderlich</li> <li>• Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel</li> <li>• Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6d der Richtlinie), Nachweis durch Einkaufsbelege</li> <li>• Anlage der Schutzstreifen quer zur Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung</li> <li>• Aufwuchs kann genutzt werden</li> <li>• Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig</li> <li>• dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten, etc. ist nicht zulässig</li> <li>• Flächenwechsel ist nicht zulässig</li> </ul>
Kulissen	Schläge sind potentiell förderbar, wenn sie zu mindestens 5 % im HALM-Layer „Erosion und/oder „Oberflächengewässer“ (siehe HALM-Viewer) liegen
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Ökologische Vorrangfläche) beantragte Flächen werden nicht gezahlt.</li> <li>• Top UP möglich: H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland</li> <li>• Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten</li> <li>• Auswahlkriterien</li> </ul>